

3. AUFLAGE 2020

Baby – Bürokratie – Beiträge

Der KVW Ratgeber für werdende Eltern



KVW

Quellen

Südtiroler Bürgernetz
www.buergernetz.bz.it

Südt. Landesverwaltung
www.provinz.bz.it

Diözese Bozen-Brixen
www.bz-bx.net

Patronat KVW-ACLI
www.mypatronat.eu

KVW Service GmbH
www.mycaf.eu

Impressum

Stand: Jänner 2020

Inhalte: KVW
Grafik: mediamacs.it
Druck: lanarepro.com

Baby – Bürokratie – Beiträge

Hurra! Wir werden Eltern! Doch was kommt bürokratisch auf uns zu und welche Hilfen können wir erwarten?
Eine wertvolle Hilfe bietet der **KVW in allen Lebenslagen**.

Diese Infobroschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Patronat KVW-ACLI, der KVW Service und der Diözese Bozen-Brixen erstellt und soll eine erste Orientierungshilfe sein.

Kommen Sie zum KVW, wir helfen Ihnen **unbürokratisch** und **professionell** weiter.

Olav Lutz,
Präsident des Patronats KVW-ACLI

Inhaltsverzeichnis

02	Impressum
04	Anmeldung des Kindes
06	Identitätskarte
08	Eintragung in den Landesgesundheitsdienst
09	Arztwahl
10	EEVE und ISEE
11	Für Nichtversicherte: Staatliches Mutterschaftsgeld
12	Beispiel Mutterschaft, Elternzeiten und Termine für Anträge
14	Für Arbeitstätige: Mutterschaft und Elternzeit
16	„Bonus Bebè“ – Staatliches Kindergeld
17	„Baby Bonus“ – Staatliches Geburtengeld
18	Kita Bonus
19	Familiengelder
19	Rentenabsicherung während der Erziehungs- und Pflegezeiten
20	Die Taufe
22	Patronat KVW-ACLI und Steuerbeistandszentrum

Anmeldung des Kindes

Die Geburt eines Kindes muss der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses bzw. der Geburtsklinik oder dem Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern bzw. der Geburtsgemeinde des Kindes gemeldet werden.

Wenn die beiden Elternteile nicht in derselben Gemeinde ansässig sind und die Geburt beim Standesamt anmelden möchten, ist das **Standesamt der Wohnsitzgemeinde** der Mutter zuständig. Nur im Falle eines entsprechenden Übereinkommens zwischen den Eltern, das dem Standesbeamten mitzuteilen ist, kann die Meldung in der Wohnsitzgemeinde des Vaters erfolgen.

Die meldeamtliche Eintragung des Kindes erfolgt in jedem Fall in der **Wohnsitzgemeinde der Mutter**.

Die Geburtenmeldung ist nur gegen Vorlage der vom Arzt oder von der Hebamme unterzeichneten **Geburtsbescheinigung** möglich.

Sind die Eltern verheiratet, können entweder die Mutter oder der Vater die Geburt anmelden. Unverheiratete Eltern müssen gemeinsam vor dem **Standesbeamten** erscheinen, wenn das Kind von beiden anerkannt wird. Ein uneheliches Kind kann auch nur von einem einzigen Elternteil anerkannt werden. Die Anerkennung ist **unwiderruflich** und kann **jederzeit erfolgen**. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den zweiten Elternteil vor dem Standesbeamten ist nur dann möglich, wenn der Elternteil, der das Kind als erster anerkannt hat, seine Zustimmung erteilt. Erstattet die Mutter Meldung der Geburt ihres unehelichen Kindes, erhält das Kind den **Familienamen der Mutter**.

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nach den vorgesehenen **zehn Tagen**, beurkundet der Standesbeamte die Geburt verspätet und benachrichtigt die Staatsanwaltschaft.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass die Eltern beim Bezirkssteueramt die Steuernummer für ihr Kind beantragen; dank des Datenaustauschs mit dem Finanzministerium wird die **Magnetkarte** mit der **Steuernummer** direkt an den **Wohnsitz des Neugeborenen** gesendet.

Welche Unterlagen sind erforderlich:

-  Geburtsbescheinigung (ausgestellt von Arzt oder Hebamme)
-  für verheiratete Eltern:
gültiger Ausweis des erstattenden Elternteils
-  für unverheiratete Eltern, die beide das Kind anerkennen wollen: gültiger Ausweis beider.

Fristen:

Das Kind kann innerhalb von **drei Tagen** nach der Geburt bei der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses oder der Geburtsklinik gemeldet werden

oder

innerhalb von **zehn Tagen** nach der Geburt beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern oder Geburtsgemeinde des Kindes.

Identitätskarte

Die Identitätskarte wird für Personen ausgestellt, die ihren **Wohnsitz** oder ihren Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Für volljährige Personen hat die Identitätskarte eine **Gültigkeit** von **zehn Jahren**, bei Kindern unter drei Jahren beträgt die Gültigkeit drei Jahre, bei Minderjährigen zwischen drei und achtzehn Jahren **fünf Jahre**.

Zwecks Ausstellung der Identitätskarte für **Minderjährigen** müssen der/die Minderjährige und die Eltern (sofern die Identitätskarte für die Ausreise ins Ausland beantragt wird) **persönlich** im Meldeamt erscheinen.

Ausländern mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Wohnsitz in der Gemeinde wird eine Identitätskarte ausgestellt, die nicht für die Ausreise gültig ist.

Nachdem die Identitätskarte in erster Linie dazu dient, die **Identität** einer Person festzustellen, ist es nicht erforderlich eine Erneuerung der Identitätskarte zu beantragen, wenn sich **Änderungen bei den Personaldaten** ergeben, welche nicht den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht oder die Staatsbürgerschaft betreffen.

Identitätskarte als Reisedokument

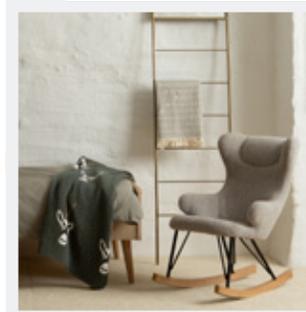
Grundsätzlich ist die Identitätskarte, sofern sie auch für Auslandsreisen erlassen wurde, ein **Ersatzdokument des Reisepasses**. Der/die Antragsteller/in muss deshalb persönlich erklären, dass gegen ihn/sie keine Hinderungsgründe gemäß Artikel 3 des Passgesetzes bestehen.

Für Minderjährige muss diese Erklärung von beiden Eltern schriftlich abgegeben werden, für Entmündigte von deren Vormund. Minderjährige, die jünger als vierzehn Jahre alt sind, dürfen nur in Begleitung eines Elternteils

bzw. mit einer Person ausreisen, die dazu von den Eltern ermächtigt wurde und die auf einer von der Quästur bestätigten Begleiterklärung angeführt ist.

Es braucht dafür:

- ✂ 3 Passfotos
- ✂ Unterschrift beider Elternteile



- * Babybekleidung
- * Umstandsmode
- * Kinderwagen
- * Autositze
- * Kindermöbel uvm...



1.Tribusplatz 2b - 39011 Lana
www.hoppapoppa.it

EVER BABYFACHGESCHÄFT IN SÜDTIROL!

Eintragung in den Landesgesundheitsdienst

Für die Eintragung des Neugeborenen in den Landesgesundheitsdienst und die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin können sich die Eltern an den **Verwaltungsdienst des Gesundheitssprengels** wenden, der dem Wohnsitz am nächsten ist.

Die Gültigkeit der Eintragung ist für in Südtirol wohnhafte Bürger/innen **zeitlich unbegrenzt** und die Streichung kann nur infolge einer meldeamtlichen Übersiedlung, der Einschreibung bei einem anderen Sanitätsbetrieb oder nach eingetretenem Tod erfolgen.

Die Einschreibung kann eine beschränkte Gültigkeit für Personen haben, welche den Wohnsitz nicht in Südtirol haben, sich aber zeitweilig aus Arbeits-, Studien- oder Gesundheitsgründen in Südtirol aufhalten.

Notwendige Dokumente

-  Wohnsitzbescheinigung, ein gleichwertiges Dokument oder eine Selbsterklärung
-  Erkennungsausweis
-  Steuernummer
-  Antragsformular
-  Geburtsbescheinigung bei Neugeborenen (oder Selbsterklärung).

Kosten: Die Nutzung dieses Dienstes ist kostenfrei.

Arztwahl

Es kann unter jenen Ärztinnen und Ärzten ausgewählt werden, welche nicht bereits die **vorgesehene Höchstanzahl** an Betreuten erreicht haben. Das Verzeichnis der wählbaren Ärzte liegt beim **Sprengelsitz** auf.

Die Patientinnen und Patienten können ihre Wahl **jederzeit widerrufen** und eine neue vornehmen. Auch der Arzt und die Ärztin können die Betreuten abweisen, sollte eine Störung des Vertrauensverhältnisses bestehen.

Die Wahl, der Widerruf und der Wechsel müssen von den Bürgerinnen und **Bürgern** selbst oder von der **gesetzlichen Vertretung** für Minderjährige bei den **Verwaltungsschaltern des Gesundheitssprengels** durchgeführt werden.

Kinderarzt/Kinderärztin:

Die Beibehaltung bis zum **16. Lebensjahr** kann vor Erreichen des 14. Lebensjahres beantragt werden (im Falle von chronischen Pathologien oder Behinderungen).

Notwendige Dokumente

-  Ausweis
-  Personalausweis für die Krankenbetreuung.

Für die Beibehaltung des Kinderarztes/der Kinderärztin:

-  Ärztliche Bescheinigung der chronischen Pathologie oder der dokumentierten Behinderung.

Kosten: Die Nutzung dieses Dienstes ist kostenfrei.

EEVE und ISEE

Die EEVE (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) ist eine Erklärung über die **wirtschaftliche Situation**, die der Bürger vorweisen muss, um **Leistungen oder Tarifbegünstigungen** zu beantragen.

Die Erhebung von Einkommen und Vermögen für den Zugang zu den Leistungen des Landes wurde dadurch **vereinheitlicht**. Es wird eine einzige **Jahreserklärung** für jedes Familienmitglied erstellt und diese, je nach Bedarf, von den verschiedenen Bereichen, bei denen eine Leistung beantragt wird, verwendet.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der EEVE um eine Eigenerklärung/ Ersatzerklärung im Sinne des Art. 5, Ges. 17/93 und nachfolgende Änderungen handelt.

Die Ausstellung der EEVE ist für die Bürger/innen **kostenlos**.

ISEE

Die Abgabe der ISEE-Erklärung ist notwendig, um beispielsweise folgende staatliche Leistungen zu beanspruchen:

-  Bonus Bebè
-  Reduzierung der Uni-Gebühren
-  Staatliches Familiengeld und/oder Mutterschaftsgeld
-  Reduzierung der Gas- und/oder Stromgebühren.

Die Ausstellung der ISEE ist für die Bürger/innen **kostenlos**.

Termine für EEVE und ISEE können bei der KVW Service online unter www.mycaf.eu oder telefonisch gemacht werden. Bei der Onlineanmeldung erhalten Sie das entsprechende Infoblatt mit den wichtigsten Unterlagen, welche mitzubringen sind.

Für NICHTVERSICHERTE: Staatliches Mutterschaftsgeld

Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine **Fürsorgemaßnahme** des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben. Der Anspruch auf Leistung ist an das **Gesamteinkommen der Familiengemeinschaft** gebunden und darf den sogenannten **ISEE-Wert** nicht überschreiten.

Zum Familienvermögen zählen das **Einkommen** sowie das bewegliche und unbewegliche **Vermögen** der Familiengemeinschaft.

Zur Familiengemeinschaft gehören:

-  Antragsteller/in
-  Mitglieder der Familie im meldeamtlichen Sinne
-  Personen, die für die Einkommenssteuer gegenüber dem/der Antragsteller/in Versorgungsanspruch haben.

Die Höhe des staatlichen Mutterschaftsgeldes beträgt für Geburten und Adoptionen im Jahre 2019 **1.731,95 Euro**.

Zuständig für die Ausbezahlung ist in Südtirol die ASWE der Autonomen Provinz Bozen. Für Geburten bzw. Adoptionen muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bzw. Eintritt in die Familie gestellt werden.

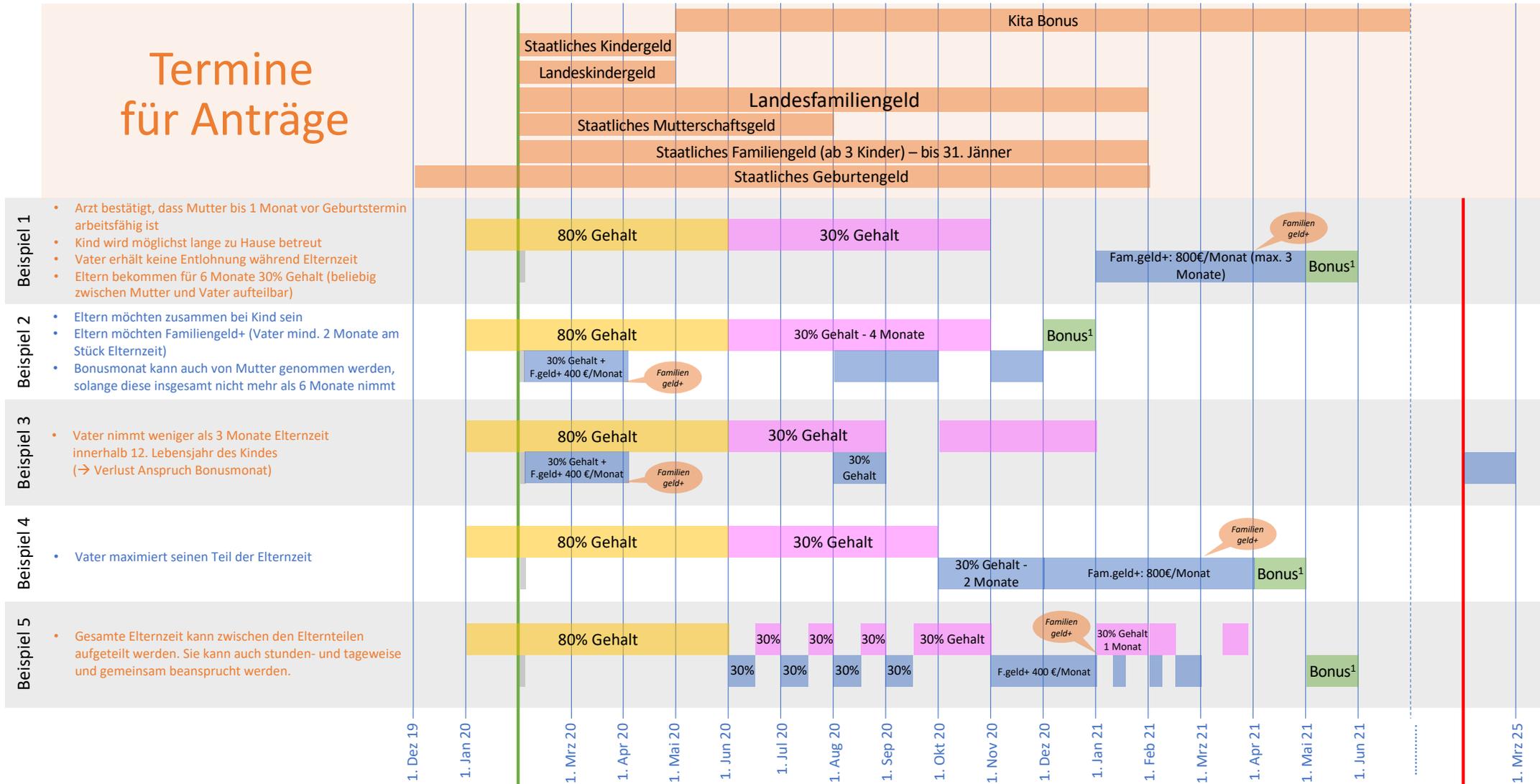
Ist das Geburtengeld aus einem Versicherungsverhältnis kleiner, wird aus den Bestimmungen für Nichtversicherte der **Differenzbetrag ausbezahlt**.

Beispiel Mutterschaft, Elternzeiten und Termine für Anträge

Angestelltenverhältnis Privatwirtschaft

01.02.2023

Termine für Anträge



Beispiel 1

- Arzt bestätigt, dass Mutter bis 1 Monat vor Geburtstermin arbeitsfähig ist
- Kind wird möglichst lange zu Hause betreut
- Vater erhält keine Entlohnung während Elternzeit
- Eltern bekommen für 6 Monate 30% Gehalt (beliebig zwischen Mutter und Vater aufteilbar)

Beispiel 2

- Eltern möchten zusammen bei Kind sein
- Eltern möchten Familiengeld+ (Vater mind. 2 Monate am Stück Elternzeit)
- Bonusmonat kann auch von Mutter genommen werden, solange diese insgesamt nicht mehr als 6 Monate nimmt

Beispiel 3

- Vater nimmt weniger als 3 Monate Elternzeit innerhalb 12. Lebensjahr des Kindes (→ Verlust Anspruch Bonusmonat)

Beispiel 4

- Vater maximiert seinen Teil der Elternzeit

Beispiel 5

- Gesamte Elternzeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Sie kann auch stunden- und tageweise und gemeinsam beansprucht werden.

Mutterschaft	
Vaterschaft	Elternzeit Vater
Elternzeit Mutter	Termine Ansuchen

¹: Beansprucht der Vater mindestens 3 Monate (fortlaufend oder aufgeteilt) wird die Gesamtdauer der Elternzeit auf 11 Monate erhöht. Mütter dürfen maximal 6 Monate Elternzeit nehmen, Väter 7 Monate.

Ende Anspruch Bonusmonat 31.01.2023

Für ERWERBSTÄTIGE: Mutterschaft und Elternzeit

Mutterschaft

Die Mutterschaft (verpflichtende Arbeitsenthaltung) beträgt **zwei Monate** vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und **drei Monate** nach dem effektiven Geburtstermin.

Sofern ein mit der Sanitätseinheit konventionierter Frauenarzt und Arbeitsmediziner mit ärztlichem Zeugnis bestätigen, dass für Mutter und Kind keine Gefahr besteht, kann bis zur Geburt gearbeitet werden. Die Mutterschaft dauert dann **fünf Monate** nach dem Geburtstermin.

Spätestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der Antrag um Mutterschaft telematisch an die Versicherungsanstalt sowie an den Arbeitgeber übermittelt werden. Der Antrag kann über das Patronat KVW-ACLI eingereicht werden.

Elternzeit

Für jedes Kind **unter zwölf Jahren** stehen den lohnabhängigen Eltern folgende Elternzeiten im Höchstausmaß von **elf Monaten** zu:

-  **Mutter:** nach Beanspruchung der Mutterschaft: maximal sechs Monate
-  **Vater:** ab Geburt des Kindes für maximal sechs Monate
-  Mutter oder Vater nach deren Ermessen für maximal weitere fünf Monate
-  maximal elf Monate, wenn es nur einen Elternteil gibt.

Der Antrag muss spätestens fünf Tage vor Inanspruchnahme mittels telematischen Antrags an die Versicherungsanstalt sowie an den Arbeitgeber übermittelt werden. Der Antrag kann mit Hilfe des Patronats KVW-ACLI eingereicht werden.

Auch **selbständige Mütter** haben innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes das Anrecht auf Elternzeit für die Dauer von **maximal drei Monaten**.

Weitere Bestimmungen regeln:

-  die täglichen Ruhepausen, die sogenannten Stillstunden
-  den Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes
-  den Kündigungsschutz
-  die obligatorischen Vaterschaftstage und die fakultative Vaterschaft
-  die Elternzeit und den Wartestand, Freistellungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.

„BONUS BEBÈ“ Staatliches Kindergeld

Mit dem Stabilitätspakt Gesetz 190/2014 wurde ein staatliches Kindergeld für Geburten eingeführt. Das monatliche Kindergeld beträgt **80 Euro bzw. 160 Euro** im Monat ab Geburt bzw. Adoption.

Für Geburten ab Jänner 2019 wird das staatliche Kindergeld für höchstens 12 Monate ausbezahlt. Handelt es sich nicht um eine Erstgeburt, so wird der Betrag um 20 Prozent erhöht.

Anspruchsberechtigt sind italienische Staatsbürger/innen, EU-Bürger/innen sowie Nicht-EU-BürgerInnen mit langer Aufenthaltsgenehmigung, die den Wohnsitz in einer Gemeinde Italiens vorweisen können und den staatlichen Vermögensindikator ISEE verfasst haben. Der/die Antragsteller/in muss mit dem Kind zusammenleben.

Für besonders bedürftige Familien, für die der staatliche Vermögensindikator ISEE von weniger als 7.000 Euro festgestellt worden ist, wird der „**Bonus bebè**“ **verdoppelt** und es wird ein monatlicher Betrag von 160 Euro ausbezahlt.

Bei einem ISEE-Wert zwischen 7.000 Euro und 40.000 Euro beträgt der „Bonus bebè“ 120 Euro. Bei einem ISEE-Wert von über 40.000 Euro werden monatlich 80 Euro ausbezahlt.

Die ISEE-Erklärung hat eine Gültigkeit bis **31. Dezember** eines jeden Jahres. Daher muss für den Bezug des Kindergeldes immer eine gültige ISEE-Erklärung vorhanden sein. Der Antrag um Auszahlung ist nur einmal zu stellen.

Der Antrag muss **innerhalb 90 Tagen** ab Geburt oder Adoption eingereicht werden. Wird der Antrag später gestellt, so wird die finanzielle Leistung ab dem darauffolgenden Monat der Antragstellung ausbezahlt.

„BABY BONUS“ Staatliches Geburtengeld

Mit dem Stabilitätspakt Gesetz 232/2016 wurde ein **staatliches Geburtengeld** für Geburten, nationale oder internationale Adoptionen/Anvertrauungen eingeführt. Die Prämie beträgt **800 Euro** und wird **einmalig** an die Antragstellerin ausbezahlt. Es gelten keine Einkommens- und Vermögensgrenzen. Anspruchsberechtigt sind **italienische Staatsbürgerinnen, EU-Bürgerinnen** sowie **Nicht-EU-Bürgerinnen** mit Aufenthaltsgenehmigung, die den Wohnsitz in einer Gemeinde Italiens vorweisen können. Der Antrag kann ab Beginn des **achten Schwangerschaftsmonats** eingereicht werden bzw. innerhalb einem Jahr ab Geburt bzw. Adoption/Anvertrauung. Der telematische Antrag wird mit Hilfe des Patronats KVW-ACLI an die Versicherungsanstalt NISF/INPS eingereicht.

Kita Bonus

Ab Jänner 2020 steht für Kinder, die nach dem Jänner 2016 geboren sind, bis zum dritten Lebensjahr ein Beitrag von maximal **3.000 Euro** im Jahr zu, wenn sie in einer privaten oder öffentlichen Kindertagesstätte untergebracht sind bzw. bei schweren chronischen Krankheitsbildern zu Hause gepflegt werden.

Der Jahresbeitrag hängt vom staatlichen Vermögensindikator ISEE ab.

- ✂ 3.000 Euro im Jahr bzw. 272,72 Euro im Monat wenn der ISEE-Wert von 25.000 Euro nicht überschritten wird.
- ✂ 2.500 Euro im Jahr bzw. 227,27 Euro im Monat, wenn der ISEE-Wert von 25.001 Euro und 40.000 liegt.
- ✂ 1.500 Euro im Jahr bzw. 136,36 Euro im Monat wenn der ISEE-Wert 40.000 Euro übersteigt.

Der Beitrag ist nicht vereinbar mit der Steuerabsetzbarkeit der Kosten für Kinderhorte.

Der/die Antragsteller/in muss Elternteil eines minderjährigen Kindes, geboren oder adoptiert nach dem **1. Jänner 2016**, sein und italienische/r Staatsbürger/in oder EU-Bürger/in oder Nicht-EU-Bürger/in mit entsprechenden, langen Aufenthaltsgenehmigungen sein sowie den Wohnsitz in Italien haben. Die Kosten der Kindertagesstätte müssen vom/von der **Antragsteller/in bezahlt** werden. Der/die Antragsteller/in muss mit dem Kind gemeinsam wohnen.

Die Anträge müssen telematisch an das NISF/INPS weitergeleitet werden, und es wird eine Rangliste erstellt. Der **Zeitpunkt der Antragstellung** ist daher ausschlaggebend.

Familiengelder

Je nach Familienzusammensetzung, Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Arbeitstätigkeit gibt es verschiedene Familiengelder, die auch miteinander vereinbar sind. **Alle Familiengelder sind steuerfrei!**

- ✂ Familiengeld auf dem Lohnstreifen bis zum 18. Lebensjahr, bei kinderreichen Familien mit mindestens vier Kindern länger
- ✂ Landesfamiliengeld
- ✂ Landesfamiliengeld+
- ✂ Landeskindergeld
- ✂ staatliches Familiengeld mit mindestens drei minderjährigen Kindern.

Die Anträge um Familiengeld können erst **ab Geburt** eingereicht werden. Informationen und Antragstellung im Patronat KVW-ACLI.

Rentenabsicherung während der Erziehungs- und Pflegezeiten

Wer freiwillig in die staatliche Rentenkasse oder in einen Zusatzrentenfonds Pensionsbeiträge einahlt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf eine **regionale Förderung von maximal 9.000 Euro**. Informationen erteilt das Patronat KVW-ACLI.

Die Taufe

Warum möchten wir unser Kind taufen?

Die Geburt eines Kindes ist etwas Besonderes. Eltern möchten das Beste für ihr Kind und so wollen viele Eltern auch ihren Glauben sowie die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche weitergeben. In der Taufe kommt das Vertrauen zum Ausdruck, dass **Gott jeden Menschen liebt**. Unser Glaube und so auch die Taufe als Feier des Glaubens, sind **Antworten auf diese Liebe**.

Die Feier der Taufe ist zweierlei: einerseits Ausdruck der Freude und des **Dankes über das Geschenk** des Lebens und darüber hinaus die konkrete **Aufnahme des Kindes in die Kirche** als Gemeinschaft derer, die der Glaube miteinander verbindet. Eltern, die ihr Kind taufen lassen sind bereit, es im Glauben zu erziehen, es zu lehren Gott und den Nächsten zu lieben wie Jesus es vorgelebt hat, mit dem Kind zu beten und ihm zu helfen, seinen Platz als Christ und Christin in Kirche und Gesellschaft zu finden.

Wo bekomme ich Informationen zur Taufe?

Zuständig und erste Ansprechpartnerin für die Taufe ist immer die **Pfarrgemeinde**, zu der das Kind und dessen Eltern gehören. Dort wird die Taufe in Gemeinschaft gefeiert und die **Daten ins Taufbuch** eingetragen.

Wie läuft die Taufvorbereitung ab?

Die Vorbereitung auf die Taufe wird von Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten etwas unterschiedlich gehandhabt. Es findet ein **Taufgespräch** mit dem Seelsorger statt. An den meisten Orten gibt es einen oder mehrere **Taufnachmittage** oder -abende, zu denen die Eltern und die Patinnen/Paten eingeladen sind. Hier ist Raum für die Erschließung der vielen Symbole und Elemente in der Tauffeier, für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben und dessen Weitergabe an das eigene Kind sowie für alle Informationen über

den Ablauf und die Gestaltung der Tauffeier. Es empfiehlt sich in jedem Fall, **rechtzeitig den Kontakt zur Pfarrei** aufzunehmen und sich zur Taufe anzumelden.

Wie ist das mit den Patinnen/Paten?

Der Pate/die Patin muss mindestens 16 Jahre alt, getauft und gefirmt sein und ein Leben aus dem Glauben führen. Er/sie begleitet das Kind auf dem Weg des Glaubens und des Lebens. Paten und Patinnen sind wichtige **Glaubenszeuginnen**. In ihnen wird zudem die Verantwortung der christlichen Pfarrgemeinde sichtbar, das Kind und die Eltern auch nach der Taufe zu begleiten und zu stärken.

Was braucht es zur Taufe noch?

Eine **Taufkerze** und eventuell ein weißes Taufkleid. Wenn der Pate/die Patin nicht aus der gleichen Pfarrei kommt, braucht es neben den persönlichen Daten auch seine/ihre **Taufurkunde** (erhältlich in der Pfarrei, in der er/sie getauft wurde).

Weitere Informationen:

-  in Ihrer Pfarrgemeinde
-  Diözese Bozen Brixen, Amt für Schule und Katechese, www.bz-bx.net
-  Geburt – Taufe – Religiöse Erziehung.
Ein Begleitbuch für Eltern.
Katholische Frauenbewegung, www.kfb.it

Patronat KVW-ACLI und Steuerbeistandszentrum



Patronat
KVW-ACLI
www.mypatronat.eu

BOZEN

Südtiroler Straße 28
patronat@kvw.org

BRIXEN

Hofgasse 2
patronat.brixen@kvw.org

BRUNECK

Dantestraße, 1
patronat.bruneck@kvw.org

MALS

Marktgasse, 4
patronat.mals@kvw.org

MERAN

Goethestraße, 8
patronat.meran@kvw.org

NEUMARKT

Rathausring, 3/1
patronat.neumarkt@kvw.org

SCHLANDERS

Hauptstraße, 131
patronat.schlanders@kvw.org

STERZING

Brennerstraße, 14/B
patronat.sterzing@kvw.org

Sprechstunden des Patronats

KVW-ACLI in den verschiedenen
Gemeinden sind auf der
Homepage mypatronat.eu
aufgelistet.



**KVW Service
GmbH (CAF)**
www.mycaf.eu

EEVE und **ISEE** werden von der
KVW Service ausgestellt.
Termine können unter
www.mycaf.eu vereinbart werden.

Eltern Kind
Zentrum Meran



Centro Genitori
Bambini Merano



UNSERE ANGEBOTE

- Geburtsvorbereitung und Hebammen-Einzelberatung
- Offener Treff und Krabbelrunde
- Spielgruppen und Schwimmkurse
- vielfältige Kursangebote und Vorträge
 - Tagesmütterdienst
- Außenstelle in St. Leonhard in Passeier
 - Sommeraktivitäten:
 - Spielgruppen
 - Abenteuerwochen



in Zusammenarbeit mit Meranarena:
- Sommerkindergarten im Lido Meran
- Animation im Lido Meran

NOSTRO PROGRAMMA

- Preparazione al parto e Consulenza individuale con la ostetrica
- Incontro aperto e „divertirsi gattonando“
 - Gruppi di gioco e Corsi nuoto
 - Vari corsi e colloqui
 - Servizio “Tagesmütter”
- Sede a San Leonardo in Passiria
 - Attività estive:
 - Gruppi di gioco
 - Settimane di avventura

In collaborazione con Meranarena:
- Asilo estivo al Lido di Merano
- Animazione al Lido di Merano





alperia

*wir sind
südtiroler
energie*

www.alperia.eu